

## Vorbericht

Gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung NRW ist die Stadt Wesel verpflichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen bzw. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Anlass für die Nachtragssatzung ist die Gründung einer Gesellschaft zum Erwerb des Weseler Stromnetzes. Diese Maßnahme ist erheblich im Sinne des § 81 (2) Gemeindeordnung NRW und löst somit die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung aus. Die Verwaltung ist hier der Auffassung, dass mit der Veranschlagung der Maßnahme nicht bis zur Aufstellung, Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes 2020 gewartet werden kann; vielmehr ist ein mehrheitlich gefasster Ratsbeschluss zur Gründung der Gesellschaft umzusetzen.

Derzeit profitiert die Stadt Wesel ausschließlich durch die sich aus dem Konzessionsvertrag mit Innogy SE ergebenden Konzessionsabgaben und dem Gemeinderabatt. Aus dem aktuellen Konzessionsvertrag erhält die Stadt Wesel mit rd. 2 Mio. Euro die rechtlich höchstmögliche Summe. Neben den Konzessionserträgen erhält die Stadt Wesel für den Netzzugang den höchst zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 % für den in Niederspannung abgerechneten Energieverbrauch. Sollte die Stadt Wesel die aktuelle Vertragssituation bis zum Vertragsende 2033 unberührt lassen, wird die Einnahmesituation in diesem Bereich im betreffenden Zeitraum weitestgehend unverändert bleiben.

Ziel ist es jedoch, zusätzliche Wertschöpfung und energiewirtschaftliche Einflussnahme zu erreichen, was durch die Gründung der Stadtwerke Wesel Stromnetz GmbH & Co. KG zum Erwerb des Weseler Stromnetzes auf Dauer realisiert werden kann. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist gegeben, da die bereits ab 2019 zu erwartenden Erträge die zukünftigen Zinslasten der Finanzierung bei weitem übersteigen werden. Durch die garantierte Mindestausschüttung in Höhe der der Stadt Wesel zukünftig entstehenden Zinslasten ist ein Mehraufwand für die Stadt ausgeschlossen.

Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 11,4 Mio. Euro erfolgt durch eine Kreditaufnahme, die durch Übertragung der aus 2018 noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung (10.115.916 Euro) und der in der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzten Kreditermächtigung (26.578.661 Euro) abgedeckt werden kann. Eine zusätzliche Erhöhung des Kreditvolumens kann somit vermieden werden. Die in Zukunft für die Finanzierung fällig werdenden Zinsaufwendungen werden vergleichsweise gering ausfallen. Hier erweist sich die seit einigen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase aus kommunaler Sicht als vorteilhaft.

Eine Veränderung im Ergebnisplan und damit im Bestand der Ausgleichsrücklage, Bestand am 31.12.2017 rd. 32 Mio. Euro, ergibt sich durch die Gründung der Gesellschaft nicht. Die Produkte auf die die Maßnahme Auswirkungen hat, werden in den Anlagen 1.3 bis 1.5 dargestellt.